

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 85. Verordnung über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten. S. 285. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Größnung des Reiches auf der Leipziger Gütersee- und Eisenbahnen für die vollstündigen Nebenbahnen Gütersee- und Eisenbahnen betr. S. 287. — Nr. 87. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Genehmigung von Wohnungsgeldzulässen betr. S. 288. — Nr. 88. Ausführungsverordnung hierzu. S. 290. — Nr. 89. Verordnung, die Schussrevolver mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Bergakademie zu Tharandt betr. S. 291.

Nr. 85. Verordnung

über die Einfuhr von Tieren für Tiergärten;

vom 16. Dezember 1907.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird in Erweiterung der Bestimmung in § 5 der Verordnung vom 26. Februar 1906 (G. u. V.-Bl. S. 11) für die Einfuhr fremdländischer, nicht zu den in Deutschland heimischen Haustierrassen gehöriger Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind und für die in der Anlage bezeichneten Tiergärten eingeführt werden, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, folgendes verordnet:

1. Die bestehenden veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen finden auf die eingangs bezeichneten Tiere keine Anwendung. Die Einfuhr solcher Tiere kann ohne die bisher erforderliche ministerielle Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erfolgen.

2. Soweit nach den geltenden allgemeinen Vorschriften die einzuführenden Tiere einer grenztierärztlichen Untersuchung bei der Einfuhr unterliegen würden, muß eine solche Untersuchung auch stattfinden, wenn die Einfuhr für die in der Anlage bezeichneten Tiergärten erfolgt. Die Untersuchung ist bei den lose verladene Tieren wie bisher an der Grenze vorzunehmen. Die in Käfigen oder Kisten beförderten Tiere sind dagegen erst am Bestimmungsorte durch einen beamteten Tierarzt zu untersuchen. Die